

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 3.

Dienstag, den 11. Januar

1842.

Letztes Wort an Hrn. M. Simion.

Es lag nicht in meiner Absicht, noch einmal öffentlich wider meinen Gegner Hrn. M. Simion aufzutreten, allein die fortgesetzten (ich darf wohl annehmen, mit seiner Zustimmung) gegen mich erhobenen Anschuldigungen, als ob ich mit Nachdruck besondere Geschäfte triebe, mahnen mich, wenigstens insofern den achtungswerthen Leseverein dieser Blätter von der Unwahrheit jener zu überzeugen, als sie auf bestimmte Werke hindeuten.

Hrn. M. Simion beliebte es, die bei mir erschienene Auflage: Moses Mendelsohn's sämtliche Werke in einem Bande, dann die von mir angekündigten, in dem an mich übergegangenen J. A. Kienreich'schen Verlage erschienenen Werke Fr. v. Schiller's zu brandmarken.

Wer immer entweder nur die Ankündigung des ersten dieser Werke, oder die fragliche Ausgabe selbst zur Hand hat, wird sich auf den ersten Blick überzeugen, daß von einem Nachdrucke nicht die Rede sein könne, man wollte denn nur annehmen, daß die interessirten Erben des verklärten Philosophen, unter deren billiger Zustimmung und schmeichelhaften Anerkennung jene Ausgabe als National-Denkmal zu Stande kam, selbst nachdrucken wollten.

Was die Schiller'schen Werke betrifft, so wird ein kurzer Blick auf die beigefügten Druckjahre jeden Kundigen überzeugen, daß sie sämtlich vor Erscheinen und Publicirung des hohen Bundestagsbeschlusses (der in Oesterreich laut hohem Hofkanzley-Decrete vom 26. November 1840, erst am 4. Jänner 1841 durch die kais. Wiener-Zeitung bekannt gemacht wurde), in Ansehung des dem Hrn. Cotta erteilten Privilegiums, also zu einer Zeit, da deren Druck allgemein gestattet war, unter Beobachtung der vaterländischen Censurvorschriften von dem erst unlängst ehrenvoll ausgezeichneten Collegen Hrn. J. A. Kienreich in Grätz aufgelegt wurden, daher in keinem Sinne als Nachdruck sich darstellen. Sind sie aber auf gesetzliche Weise in den Verkehr gekommen, so können sie

9r Jahrgang.

auch ohne Scheu dem Publico zum Kaufe angeboten werden, weil das Privilegium des Hrn. Cotta keine rückwirkende, und den Verkauf hindernde Kraft hat.

Wenn Hr. M. Simion ferner behauptet, daß meine Cataloge von Reutlinger und Wiener Nachdrucken strogen, so kann ich darin eben nichts anderes als eine aus seitem gereizten Gemüthe hervorgehende unüberlegte Beschuldigung finden, die, weil sie zu viel behauptet, und durch übel gewählte Beispiele unterstützt ist, für den Parteilosen von gar keinem Gewichte sein kann. Die öffentlich in Anregung gebrachte Frage betrifft den Nachdruck. Man darf nicht einseitig und ohne Grund Antiquarhandel damit vermengen, wie es Hr. Simion hier thut. Meine Verlagsunternehmungen werden mich von jedem Vorwurfe gesetzwidriger und unbilliger Eingriffe in fremde Rechte freisprechen, und was den von mir betriebenen Antiquarbuchhandel betrifft, so weiß jeder, daß dessen Gegenstand alte, an verschiedenen Orten angekaufte Bücher sind, die mit gesetzlicher Erlaubniß, als solche, in Verkehr kommen.

Mit so reinem Bewußtsein, als ich es als Geschäftsmann besitze, darf ich wohl mit dreister Stirn einen Kampf mit Hrn. M. Simion wagen, ja ich kann es sogar übersehen, wenn er zornmüthig mir Grobheit, von der ich eben so weit als sein Benehmen gegen mich von Collegialität entfernt war, und Unverstand in einer Angelegenheit vorwirft, bei der er durch seine Anführung falscher, bis jetzt noch in kein besseres Licht gestellter Daten, eine Erwiderung meinerseits nothwendig machte, und von der er trotz seines eifrigen und ehrenwerth erkannten Bestrebens dennoch selbst die Unentschiedenheit gestehen, daher jedem Einzelnen die eigene Ansicht gestatten muß. Kömmt aus widerstreitenden Ansichten eine Collision heraus, so gehört diese wohl nach den Grundsätzen, nicht aber als Thatsache mit persönlichen beleidigenden Beziehungen vor das Forum der Deffentlichkeit, und wird sie dennoch dahin gezogen, dann muß sich der Herausforderer die volle Erwiederung